

3. 465. a (1) Nr. 10476.

## Kundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 22. September 1863, Z. 10476, in Betreff der Bestellung behördlich autorisirter Privattechniker, und der derselben im Falle ihrer Verwendung für Zwecke der Behörden zustehenden Gebühren.

In Durchführung des §. 27 der mit allerhöchster Entschliebung vom 6. Oktober 1860 genehmigten, und mit Verordnung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, (N. G. B. Nr. 268) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundzüge, für die Organisation des Staatsbaudienstes, werden über Ermächtigung des hohen k. k. Staatsministeriums im Anhang sowohl die allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern, als auch im Sinne des §. 7 derselben, jene tarifmäßigen Gebühren, welche derlei Privattechniker bei ihrer Verwendung für Zwecke der Regierung über Aufforderung der hiezu berufenen Behörden im Bereiche der k. k. Landesbehörde für Krain, anzusprechen berechtigt sind, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die festgesetzten Gebühren für Parteien, die sich der Privattechniker bedienen, nicht bindend sind, da nach §. 6 dieser Grundzüge die Entlohnung der Letztern dem freien Uebereinkommen überlassen ist.

### Anhang.

#### I. Grundzüge.

zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern.

§. 1. Die geprüften und beeideten, von der Regierung autorisirten Techniker zerfallen in 3 Klassen.

- a) Zivil-Ingenieure für alle Bauächer,
- b) Architekten,
- c) Geometer.

§. 2. Den Zivilingenieuren ist des Befugniß eingeräumt:

- a) Geometrische Messungen, Aufnahmen und Berechnungen jeder Art vorzunehmen und Pläne hierüber anzufertigen.
- b) Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, dann Maschinen aller Art zu entwerfen.
- c) Die Ausführung von Neubauten und Reparaturen, und überhaupt von Herstellungen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik wissenschaftlich und praktisch mit den, den Baumeistern nach dem Gewerbsgesetze vom 20. Dezember 1859 §. 23 und nach den bestehenden Bauvorschriften zustehenden Befugnissen zu leiten, oder derlei Ausführungen zu übernehmen und von Andern ausgeführte Bauten zu kolaudiren.
- d) Schätzungen von Gebäuden, Bauplätzen und Baumaterialien, von Maschinen und ihren Bestandtheilen vorzunehmen.
- e) Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und Mechanik vorzunehmen, Berechnungen und Zeichnungen hierüber zu liefern, Gutachten und Rathschläge hierüber zu erstatten.
- f) Die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen, und Gutachten und die Uebereinstimmung von Plan- und Zeichnungskopien in dem nämlichen oder veränderten Maßstabe zu prüfen und darüber Beglaubigungen auszufertigen.

§. 3. Den Architekten stehen alle obigen Befugnisse nur in so weit zu, als sie sich auf den Hochbau und die Architektur beziehen.

§. 4. Die Geometer sind bloß berechtigt, Messungen, Aufnahmen und geometrische

Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber auszufertigen und innerhalb dieser Begrenzung die im §. 2 den Zivilingenieuren und Architekten im weitern Umfange eingeräumten Befugnisse auszuüben. Es bleibt ihnen unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen des Gewerbsgesetzes die Konzessionen für das Baumeister-Gewerbe mit dem Befugnisse als Zivil-Geometer zu vereinigen.

§. 5. Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Zivilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte, und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Thatsachen und Fragen, zu deren Beurtheilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter ämtlicher Autorität ausgefertigt wären.

Inbesondere kann auf Grundlage der von den Zivilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.

§. 6. Zu gerichtlichen Vermessungen. Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisirten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein für alle Mal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden.

Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Uebereinkommens freigestellt.

§. 7. Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hiezu berechtigten Behörden, statt der Staatsbauorgane die verlangte Aushilfe zu leisten. Diese kann in der Bornahme einzelner Akte oder in der Uebertragung andauernder Respirationen, Bauleitungen u. s. w. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Funktionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die ämtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirkes, wo der Zivilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden, und derselbe wider seinen Willen nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen.

§. 8. Zur Erlangung des Befugnisses als Zivilingenieur, Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich:

- a) Das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) unbescholtener Lebenswandel.

Inbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Anzulänglichkeit der Beweise losgesprochen, oder aus einem andern Anlasse zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden.

d) Die Kenntniß der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Konzession angefordert wird.

§. 9. Die Bewerber um die Konzession als Zivil-Ingenieure haben insbesondere nachzuweisen:

- a) Die Zurücklegung derjenigen technischen Studien, welche für die Aufnahme in den Staats-

baudienst vorgeschrieben sind; die Anerkennung der Zeugnisse ausländischer Lehranstalten für diesen Zweck, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums;

- b) eine fünfjährige technische Praxis im Staatsbaudienste oder bei einem angestellten Zivil-Ingenieur oder Architekten, die auf ein Mal oder in Unterbrechungen zurückgelegt werden kann, und mit befriedigenden behördlich bestätigten Zeugnissen beglaubigt sein muß. Zwei Jahre dieser Praxis können auch während der technischen Studien zurückgelegt werden.

c) Die Ablegung einer strengen, theoretisch praktischen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Hoch-, Straßen- und Wasserbaukunde und der dazu gehörigen Hilfswissenschaften.

Diese Prüfungen werden periodisch in den Amtssitzen der politischen Länderstellen, in welchen sich höhere technische Lehranstalten befinden, von eigenen Prüfungskommissionen, zu welchen, außer höheren Staatsbaubeamten, öffentliche Professoren mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und angestellte Zivil-Ingenieure oder praktische Architekten beizuziehen sind, mit den für die Staatsbauprüfung vorgeschriebenen Formalitäten abgehalten.

Es steht jedem Bewerber frei, die Prüfung für die einzelnen Fächer gesondert, oder für alle mit einem Male gegen vorläufig von der betreffenden Landesstelle zu erlangende Bewilligung und Entrichtung besonders festzusetzender Taxen abzulegen.

Wer die Prüfung aus allen Bauächern auf ein Mal ablegen will, muß die fünfjährige Praxis vollständig zurückgelegt haben, während zur Ablegung der Prüfung aus einem einzelnen Baufache oder aus zwei Bauächern eine Praxis von drei Jahren genügt.

Die Prüfung aus dem hiernach noch übrig bleibenden Fache kann aber immer erst nach Zurücklegung der fünfjährigen Praxis stattfinden. Bewerber, deren Befähigung anderweitig feststeht, können von der Prüfung über die Fächer, für welche die besondere Befähigung nachgewiesen ist, und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Ablegung der Prüfung überhaupt von dem k. k. Staatsministerium dispensirt werden.

§. 10. Die Bewerber um das Befugniß als Architekten haben sich über die §. 9. a, b, für die Zivilingenieuren vorgeschriebenen besondern Erfordernisse, außerdem über den absolvirten Kurs einer öffentlichen höhern Architektur-Schule auszuweisen, und endlich am Schlusse ihrer fünfjährigen Praxis sich einer nach den Bestimmungen des §. 9 abzuhaltenden strengen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Landbaukunst, der höhern Architektur und ihren Hilfswissenschaften, insbesondere der Geschichte der Baukunst zu unterziehen.

§. 11. Die Bewerber um die Konzession als Geometer haben insbesondere nachzuweisen:

- a) Die Zurücklegung des Studiums der Mathematik und praktischen Geometrie in allen ihren Zweigen, die mit Zeugnissen inländischer höherer Lehranstalten nachgewiesen werden muß.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse kann bei dem Staatsministerium angefordert werden.

- b) Eine dreijährige, im Staatsbaudienste oder bei der Katastralvermessung, oder bei einem Zivilingenieur, Architekten oder Geometer zurückgelegte, mit befriedigenden, behördlich beglaubigten Zeugnissen bestätigte Praxis.

c) Die Ablegung einer strengen theoretisch praktischen Prüfung aus den sub a angeführten Fächern, welche bei jeder Statthaltereire durch Staatsbaubeamte nach den Modalitäten für die Staatsbauprüfung abgehalten wird und nach Ablauf der vorgeschriebenen Praxis abzulegen ist.

§. 12. Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Statthaltereire, in deren Verwaltungsgebiete sich ein Zivil-Ingenieur, Architekt oder Geometer anfassig machen will, das Befugniß hierzu erteilt.

Diese selbstständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird. Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht.

§. 13. Gegen die Verweigerung des Befugnisses oder die Beanständung, oder Berwerfung irgend einer, der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen, kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden.

§. 14. Die Zivilingenieure, Architekten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftslokale zu unterhalten und dem Geschäfte persönlich vorzustehen.

Sie sind berechtigt Techniker in die Praxis aufzunehmen, Letztere unter ihrer Leitung und persönlicher Verantwortung zu verwenden und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen.

§. 15. Die Uebersiedlung eines autorisirten Technikers innerhalb desselben Baubezirktes ist dem Vorstande desselben, die in einen andern Baubezirk, dem frühern und dem neuen Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzuzeigen.

§. 16. Jeder Zivil-Ingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Akte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind. (§. 5)

§. 17. Die nach dieser Verordnung konzeptionirten Techniker sind der Disziplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirktes unterworfen.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweisen oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmittel ohne besondere Disziplinar-Verhandlung verhängt werden.

§. 18. Die Suspension eines autorisirten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordent-

tlichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disziplinar-Untersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint.

§. 19. Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen:

- a) in Folge schwerer oder wiederholter fruchtlos gehandelter Dienstvergehen;
- b) wenn der autorisirte Techniker bei der Aufnahme oder Ausfertigung eines Aktes sich wissentlich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt;
- c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hierfür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen.

§. 20. Das Befugniß erlischt:

- a) Durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entfugung;
- b) durch die Unterlassung der Ausübung desselben durch ein Jahr, ohne Rechtfertigung der Gründe hierfür;
- c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes;
- d) wenn der Befugte unter Kuratel gesetzt wird;
- e) wenn er wegen der §. 8 c erwähnten Verbrechen oder Vergehen, oder sonst zu 6-monatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

## II. T a r i f f

für die Entlohnung der von Privattechnikern im Auftrage der Behörden vollzogenen Funktionen.

Post-Nr.	Beschäftigung	Entlohnung						Anmerkung	
		für einen Ingenieur		für einen Architekten		für einen Geometer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Für einen Tag an Diäten während der Reisebewegung — Lokalerhebungen und Arbeiten im Felde	6	—	5	—	4	—	Für Reisebewegung und Lokalerhebungen dann Arbeiten im Felde wird die Zeit eines ganzen Tages verstanden.	
2	Für den technischen Gehilfen, (Adjunkten) außer dem Wohnorte, für Feld- und Tischarbeiten	3	—	2	30	2	—	Die Reisegebühr ist nur für eine einmalige Hin- und Herreise zum Objekte zu verrechnen.	
3	Für einen Handlanger zum Kettenziehen — Ausstecken und Instrumenten-Uebertragung	1	—	1	—	1	—	Die Aufrechnung des Adjunkten wird nur für Ausnahmen außerhalb des Wohnortes gestattet.	
Reisevergütung:									
4	a) nach Ortschaften, die unmittelbar an Eisenbahnen oder Dampfschiffstationen liegen, bei ersteren nach der zweiten, bei letzteren nach der ersten Klasse;							Eine separate Reisevergütung für den Adjunkten darf nur bei Benützung der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe in Aufrechnung gebracht werden.	
	b) bis inclusive 2 Meilen vom Wohnorte ein Pauschale pr. Meile	2	60	2	60	2	60		Der Privattechniker hat die zum einschlägigen Geschäfte nothwendigen Messzeuge und Instrumente auf eigene Kosten beizustellen.
	c) über 2 Meilen vom Wohnorte ein Pauschale pr. Meile	1	50	1	50	1	50		
5	Für einen Tag sechsstündige Beschäftigung im Bureau des Wohnortes	4	—	3	—	2	50	Als mittlere Arbeitszeit im Bureau werden 6 Stunden im Tage angenommen, für mehr als sechs Stunden kann für jede Mehrstunde ein Sechstheil der betreffenden Diäte in Aufrechnung gebracht werden, jedoch für einen Tag nicht mehr als 10 Stunden.	
6	Für das Abschreiben der Berichte, Vorausmassen = Kostenüberschläge = Tabellen, für jedes Blatt von 2 Seiten, jede mindestens zu 30 Zeilen sammt Papier	—	25	—	25	—	25		
7	Für Kollationirung und Beglaubigung der vorgelegten Plankopien, für je einen	1	—	1	—	1	—	Schließlich wird festgesetzt, daß der Privattechniker das Partikular längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung des Geschäftes jener Behörde zu überreichen hat, in deren Auftrage das Geschäft unternommen wurde, welches Partikular zugleich mit einem amtlich bestätigten Zertifikate über die Meilenentfernung und über die Anzahl der bei Lokalerhebungen zugebrachten Tage zu belegen ist.	
8	Für Unterschrift und Beurkundigung eines ganzen Projektes nach Maßgabe seines Umfanges ist die verwendete Zeit nach Post 5 dieses Tarifes zu verrechnen							Die Prüfung der Partikularien erfolgt durch das Departement der k. k. Landesregierung.	
9	Zeichnungsmaterialien und allfällige Stempel werden nach Maßgabe der wirklichen Verwendung vergütet								

Laibach am 22. September 1863.

3. 2061. (2) Nr. 5347.

### E d i k t.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird hiemit den hieramts unbekanntem Erben des am 8. d. Mts. verstorbenen Kaffeesieders M. D. Pansel bekannt gegeben, daß B. S. Suppan durch Dr. Anton Rak eine Klage auf Zahlung einer Kontokorrentforderung pr. 2895 fl. 4 kr. öst. W. c. s. c., unterm heutigen Dato, 3. 5357, gegen sie ein-

gebracht habe, worüber die Tagsatzung auf den 2. November d. J. angeordnet worden ist, so wie, daß der hiesige Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Josef Suppan zur Vertretung der allfälligen Erben aufgestellt worden ist. Es stehe demnach den dießfälligen Erben zu, sich mit diesem Vertreter ins Einvernehmen zu setzen, oder sonst ihre beliebigen Schritte einzuleiten.

k. k. Landes- als Handelsgericht, Laibach am 10. Oktober 1863.

3. 1988. (3) Nr. 4748.

### E d i k t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 29. Mai l. J., 3. 2820, wird hiemit bekannt gegeben, daß am 30. Oktober l. J., zur III. und letzten Teilbietung der, dem Karl Bianzani voo Unterplanina gehörigen Realitäten, Refsk. 3. 87 und sub Urb.-Nr. 461021 ad Grundbuch Haasberg, in der Exekutionssache der Karl Pachner'schen Erben von Laibach 95 Schritten wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, den 30. September 1863.